

Gubernial-Kundmachungen.

Circulare des kais. k. k. Jährlichen Guberniums zu Laibach. (2)

Die mit dem Hofdekrete vom 6. September 1794 in Beziehung auf den 54. und mit dem Dekrete vom 5. Februar 1805 in Beziehung auf den 48. Absatz der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788 erlassenen Erläuterungen werden neuerlich bekannt gemacht.

Da die hien mit dem hohen Hofdekrete vom 6. September 1794 in Beziehung auf den 54. und mit dem Dekrete vom 5. Februar 1805 in Beziehung auf den 48. Absatz der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788 erlassenen Erläuterungen während des fremden Besitztandes der illyrischen Provinzen ganz in Versessenheit kamen, so werden solche zur Vermeidung von Irrungen für die Zukunft in Folge einer herabgelangten Verordnung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 30. d. M. 3. 40454 zur allgemeinen Nachricht, wie folgt, neuerlich bekannt gemacht.

Erläuterung des 48. §. der allgemeinen Zollordnung.

Da mehrere Handelsleute den 48. §. der allgemeinen Zollordnung dahin auslegen, daß sie nur den Bezug der ausländischen Waaren auszuweisen schuldig seyen, so wird dieser Absatz dahin erläutert, daß, sobald Handelsleute, Krämer, zum Handel berechnete Fuhrleute und andere Handel treibende Parteyen von Beamten über den Bezug ihrer Waaren befragt werden, sie diesen Bezug, die Waare mag ausländisch oder inländisch seyn, oder für ausländisch oder inländisch angesehen werden, unter der gesetzlichen Strafe nach Vorschrift des 48. §. der allgemeinen Zollordnung auszuweisen verbunden sind.

Erläuterung des 54. Absatzes der allgemeinen Zollordnung vom Jahre 1788.

Nach dem 54. Absätze der allgemeinen Zollordnung hätten zwar die Gewerbsleute als Kaffeefieber, Choccolademacher, Zuckerbäcker, Kaffeebohnenbrenner, Apotheker u. d. gl. den Kakao, Kaffee, Zucker und Sirup, welchen sie in größerer Menge zu ihren Gewerbsbetrieben bedürfen, bloß aus den Zoll-Registern zu beziehen. Es wird aber zu ihrer Erleichterung gestattet, nicht nur die zum eigenen Hausgebrauche, sondern auch die zum Gewerbsbetriebe erforderliche Menge erwähnten Waarenartikel von den außer Registern wohnenden besagten Handelsleuten, jedoch gegen die Verbindlichkeit abzunehmen zu können, daß sie auf jedesmaliges Verlangen der Zollbeamten den rechtmäßigen Bezug derselben gehörig auszuweisen haben.

In Rücksicht auf die übrigen mittelst des 40. Absatzes der allgemeinen Zollordnung vom iregen Umlaufe im Innern der Provinzen ausgenommenen Waaren-Artikel hat es bey der Vorschrift zu verbleiben, vermöge welcher außer Registern wohnende Handelsleute solche an die in ihrem Wohnungsorte, und der umliegenden Gegend anässigen Privatpersonen nur zu deren eigenen Bedrauche, worunter das Bedürfniß zum häuslichen Genuße verstanden wird, verkaufen dürfen. Laibach am 14. Oktober 1818.

Karl Graf v. Jnzaghy,
Landes-Gouverneur.

Leopold Freyherr v. Erfel,
k. k. Gubernialrath.

Verlautbarung. (.)

Laut einer von dem k. k. Gubernium in Zara unterm 13. d. M., Zahl 19481 hieher gemachten Eröffnung, haben Allerhöchst Seine Majestät zu entschließen geruhet, daß das Kreisamt in Macarska aufgehoben, und mit dem Kreisamte in Spalato vereinigt werde. Welches mit dem Besatze allgemein kund gemacht wird, daß mit letzten Oktober d. J. das Exhibirten-Protokoll des Kreisamtes in Macarska geschlossen, und die Amtswirksamkeit des Kreisamtes in Spalato über den vorerwähnten Kreis am 10. des k. M. beginnen werde.

daß also von diesem Zeitpunkte an alle Verrichten und Partbeien in Geschäften, welche auf den Kreis von Macariska Bezug nehmen, sich an das Kreisamt in Spalato zu wenden haben. Von dem k. k. kaiserlichen Gubernium. Laibach am 24. October 1818.

König Kaiser, k. k. Gubernial-Sekretär.

P r i v i l e g i u m. (2)

Wie Franz der Erste 20. 10. befohlen öffentlich mit diesem Briefe: Es seye Uns vom Paul Math. Gado vor gestellt worden, er habe mit Aufwande vieler Mühe und Kosten eine Feuerspritze, mit welcher er den einfachen Einrichtung, und geringem Kostenaufwande einen unaußgezeigten Wasserstrahl bewirkt, erfunden.

Er sey nun bereit, diese bey den darüber vorgedachten Untersuchungen als neu, zweckmäßig, und vortheilhaft anerkannte Erfindung in den Staaten Unserer Monarchie zum Nutzen des Publikums auszuführen, wenn Wir ihn dazu Unsern a. h. Song und ein ausschließendes Privilegium auf mehrere nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie bewilligen wollen.

Da Wir Uns nun jederzeit bereit haben lassen, nützliche Erfindungen, und Unternehmungen zu unterstützen, so haben Wir Uns auch bewegen gefunden, dem a. u. Besuche des Paul Math. Gado zu willfahren, und ihm, seinen Erben, undcessionarien ein ausschließendes Privilegium zur Verrichtung, und zum Handel mit solchen Feuerspritzern auf acht nacheinander folgende Jahre in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie gegen dem zu vertheilen, und für Unsere Könige der Böhmen, Salizien, und Lodomerien, Friaun, und Dalmatien, für das Erzherzogthum Oesterreich ob- und unter der Enns, die Herzogthümer Steiermark, Salzburg, und Schlessen, die Markgrafschaft Mähren, und die fürstliche Grafschaft Tyrol, die gegenwärtige Urkunde anzustellen, daß er

1. Ein Noth oder eine Nachung der von ihm erfundenen Feuerspritze einlege, welche den einem über die Neuheit dieser Erfindung oder über die Nachahmung derselben entstehenden Zweifel oder entstehenden Streitigkeit zur Entscheidung zu dienen haben, und entweder in einem solchen Fall vor dem Verlauf der Dauerzeit dieses Privilegiums zu eröffnen seyn wird.

2. Daß er selbst nach Ausgange dieser achtjährigen Zeit seine Erfindung durch eine genaue, und verlässliche Beschreibung öffentlich bekannt mache.

3. Daß, wenn jemand anderer zu beweisen vermöchte, den Mechanismus dieser Feuerspritze im Wesentlichen nicht verschieden schon früher erfunden, so die Verrichtung, und sich derselben zum eigenen Gebrauche oder zum Handel bedienen zu haben, dieses Privilegium für erloschen oder vielmehr für nicht ertheilt angesehen werden soll.

4. Daß, wenn er dieses Privilegium binnen Jahr und Tag von heute an nicht in Ausübung bringt, oder während der übrigen Zeit ein ganzes Jahr unbenutzt lassen würde, dasselbe gleichfalls für erloschen zu achten sey.

Wenn aber diese ihm hiermit aufgetragenen Bedingungen getreulich in Erfüllung gebracht werden, so soll er sich nicht nur selbst ihm a. u. vertheilten Privilegiums zu erfreuen haben, sondern Wir verordnen zugleich, daß während acht Jahren von heute an in dem ganzen Umfange Unserer Monarchie, und insbesondere in Unsern Königreichen Böhmen, Salizien und Lodomerien, Friaun, und Dalmatien, in dem Erzherzogthume Oesterreich ob und unter der Enns, in den Herzogthümern Steiermark, Salzburg und Schlessen, in der Markgrafschaft Mähren, und in der fürstlichen Grafschaft Tyrol sich außer ihm Jedermann enthalten soll, die von ihm erfundene Feuerspritze im Wesentlichen nachzuahmen oder mit solchen nachgeahmten Feuerspritzern Handel zu treiben, den Verlust des betrettenen Privilegiums, und alles dazum gebrauchten Werkzeuges, welches alles zum Nutzen des Paul Mathias Gado verfallen seyn soll.

Wie denn auch den Uebertreter dieses Privilegiums noch insbesondere Unsere a. h. Mgnade, und eine Geldstrafe von 100 Dukaten in jedem Uebertretungsfall treffen soll, wovon die Hälfte Unserm Aerarium, die andere aber dem Paul Mathias Gado insassen, und unnaßsichtlich durch das in dem Lande, wo die Uebertretung geschieht, beständige Justizamt eingetrieben werden soll.

Das meinen Wir ernstlich. Zur Urkund dessen 20. 10.

Wien den 3. Januer 1818.

selben bey der auf den Dreyßigsten November l. J. Vormittags um 10 Uhr bestimmten Tagssagung vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte so gewiß anzumelden, und geltend zu machen haben, widrigens sie sich die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuschreiben müßten.
Laibach den 13. Oktober 1818.

V e r k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seye von diesem Gerichte über das Gesuch des Alois Schulz, Faktors in Seneschtitz im eigenen Namen, und als Vormunds seiner Schwester Franziska Schulz als bedingt erklärten Erben zur Erforschung des allfälligen Schuldenstandes nach dem am 13. August l. J. adhies verstorbenen Joseph Schulz, Hausmeister bey Herrn Sigmund Jois Freiherr von Edelsheim die Tagssagung auf den Drey und zwanzigsten November l. J. um 9 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle jene, welche auf diesen Verlaß aus was immer für einem Rechte einen Anspruch zu haben vermeinen, selben so gewiß anmelden und geltend machen sollen, als im widrigen sie sich die Folgen des §. 814 des b. G. B. selbst zuschreiben müßten. Laibach den 16. Oktober 1818.

Amortisations-Edikt. (2)

Von dem k. k. Landrechte in Steiermark werden hiemit auf Ansuchen des k. k. Fiskalamts noch der löblich k. k. Innerösterreichischen Bankal-Administration der, bey dem Bögger Oberwald- und Rentamte gewesenen k. k. Kontrolor Paligka, dessen Wittin, derselben Erben, und alle jene, welche auf die von besagten Paligka als Kaution eingetragte in Händen der löblich k. k. Innerösterreichischen Bankal-Administration befindliche von der hohen Hofkammer an den Eigenthümer zu erfolgen bewilligte ob der Ennsische ständische Aerarial-Obligation Nr. 5274 à 3 olo rbo. i. Nov. 1783 pr. 500 fl. auf Namen der Magdalena Konovigerin lautend, einen Anspruch zu haben vermeinen, vorgeschrieben, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahr und 45 Tagen gegen das k. k. Fiskalamt so gewiß rechtlich auszuweisen, als im widrigen vorbelegte Obligation mit Vorbehaltung der Verjährungszeit als kaduc erklärt werden würde. Graz am 30. Juny 1818.

V e r k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte über Ansuchen des Herrn Johann Nep. Freiherrn von Buset, Inhabers der Herrschaft Radenstain in die Amortisirung der Contrahentlichen Zersifferte nachfolgender auf gedachter Herrschaft pränotirt habenden angesich in Verlust gerathenen Urkunden: als

1. Der unter den 2. März 1791 sub Litt. G. 7 pränotirten Erklärung des Herrn Johann Nep. v. Buset gegen Herrn Marq. Raimund v. Montecucoli 1. J. 704 de pres. 9. Dez. 1790 et decreto 26. Februar 1791 wegen Legung der Rechnung über den Empfang und Abgaben der in Bestand gedachten Grafschaft Witterburg; dann

2. Des von Herrn Nep. v. Buset dazeger gemacht, und ten 10. May 1791 sub Litt. G. 9 vorgemerkten Widerspruchs 1. J. 1060 de preste 3. Mai et decreto 7. Mai 1791 in Betreff der von ihm zu legen habenden Rechnung der Grafschaft Witterburg, und allda vermeinten Habens; ferner

3. Der den 5. July 1791 sub Litt. G. 10 über das Gesuch 1. J. 1164 de pres. 19. und decreto 21. Mai 1791 vorgemerkten Klage des Herrn Marq. Raimund v. Montecucoli wider Herrn Nep. v. Buset wegen der von der Grafschaft Witterburg zu legen habenden Rechnung und dabey vermeinten Herauszahlung; endlich

4. Des den 2. Dec. 1791 sub Litt. G. 16 vorgemerkten Widerspruchs des Herrn Marq. Raimund v. Montecucoli 1. J. 2365 de preste 28. und decreto 29. Nov. 1791 wegen eines von Herrn Nep. v. Buset vermeinten Habens bey der Grafschaft Witterburg, über welche vier Urkunden unterm 17. Dec. 1803 die Erklärung des Herrn Marq. Franz

Eneas von Montecuccoli Universal-Erben des Herrn Marq. Raimund v. Montecuccoli. i. J. 2530 de pres. 1. und decreto 5. Dec. 1813, daß vorbemeldete Pränotationen beglaubigt, vorgemerkt worden, gewilliget worden, daher alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf obige Urkunden einen Anspruch zu haben vorzumeinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß geltend zu machen haben, widrigenfalls nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist über weiteres Anlangen des Herrn Vorklägers die landrathskämmerlichen Pränotations-Zertifikaten vorgedachter Urkunden ohne weiteres für null, nichtig, und kraftlos erklärt werden werden.

Kaisbach den 13. Februar 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte zugleich Kriminalgerichte in Krain wird bekannt gemacht, daß die Lieferung der unten verzeichneten Montours-Sorten zum Behufe des hiesigen Inquisition- und Arresthauses mittels der vor diesem Stadt- und Landrechte zugleich Kriminalgericht im Raths-Zimmer am Landhause ersten Stockes den 18. künftigen Monats November l. J. Vormittags um 9 Uhr bestimmten Lizitation an den mindest Fordernden überlassen werde.

Welches den Lieferungsflustigen mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht wird:

a) daß die Ratifikation dieser Stelle ausdrücklich vorbehalten bleibe, wogegen der mindest Fordernde Lizitant sogleich an seinen Anboih gebunden ist;

b) daß der Anruf nach den buchhalterisch präliminirten Preisen allererst für jede einzelne Rubrik der beschaffenden Kleidungsstücke, dann erst für sämmtliche Artikel um die erzielten einzelnen Preise doch gegen Prozenten-Nachschuß vorgenommen,

c) daß dem Ersteher nach erfolgter Ratifikation dieser Lizitations-Verhandlung auf Verlangen ein Vorstoß, der die Hälfte des für seine übernommene Lieferung entfallenden Betrages nicht übersteigen darf, gegen gesetzliche Sicherstellung zugesichert wird, endlich

d) daß die nöthigen weiteren Bedingungen, wie auch die Muster der anzuschaffenden Montours-Sorten bey der kriegsgerichtlichen Registratur eingesehen, vom ersten auf Verlangen und eigene Kosten auch Abschriften erhoben werden können.

Verzeichniß der beschaffenden Montours-Sorten.

85 Männer-Köckel von Tuch.

15 Weiber-Toppen von do.

75 Paar Hosen von do.

50 Leibeln von do.

200 Manns-Hemde.

75 Weiber-Hemde

50 Paar Schuhe

50 Holzmügen von Tuch

38 Weiber-Kütteln, die Hälfte haben von Leinwand, die andere Hälfte von Kasch

38 Weiber-Vorhücher von Leinwand

50 Paar Fuß-Schienen

135 Paar Baumwollene, und

15 Paar weisse-ene Männer-Strümpfe.

Kaisbach den 27ten October 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über Anlangen des kaiserlichen Handelsmannes Niklas Lederwisch, Eigenthümers des Hauses Nr. 15 vorher Nr. 177 in der Stadt allhier bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf die zum Vortheil der Frau Franziska Dor. v. Nabilich respective ihres Gemahls Herrn Christoph Leopold von Nabilich auf dem Hause Nr. 17 in Kaisbach angeblich in debite habende carta bianca der Wittwe Maria Lucia Eins ddo. 21. Nov. 1755 et intabulato 12. Jänner 1762 pr. 300 fl. aus was immer

für einen Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben verweinen, selben binnen der gesetzlichen Frist von 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem Gerichte so gewiß geltend zu machen haben, widrigens nach fruchtlosen Verlaute dieser Frist nicht nur die obgedachte carta bianca auf ferneres Ansuchen des Bittstellers ohne weiteres für null, nichtig, und kraftlos erklärt, sondern selbst auch lediglich aus dem Grunde der Verjährung ohne einen sonstigen Beweis der Aufhebung der Rechtsverbindlichkeit grundtlichlich gelöst werden würde.

Laibach am 19. December 1817.

B e k a n n t m a c h u n g (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird über das Gesuch des Matthäus Strackl Bürgerl. Schneidermeisters allhier bekannt gemacht: Es lege von diesem Gerichte in die Austattung des Amortisations-Edikt's über die angeblich in Verlust gerathene von der verstorbenen Wittwe Maria Anna Raig wegen der Erbtheilung ihres Stiefsohns Michael Raig am 21. September 1801 ausgefertigte, am 22. September 1801 auf das in der Krain zu Laibach bub Konse. Nr. 2 dermal Nr. 3 gefallene, der Deutschordensritterlichen Kommando Laibach sub Urb. 7 diensthare Haus des Bittstellers grundtlichlich vorgemerkte Urkunde in Hinsicht des darauf befindlichen Grundbucheintrags bbe, 22. September 1801 gewilliget worden, daher dann alle jene, welche aus welcher immer für einem Rechtstitel auf diese angeblich in Verlust gerathene Urkunde einen Anspruch zu haben verweinen, selben so gewiß binnen 1 Jahr, 6 Wochen, und 3 Tagen vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte geltend zu machen haben werden, als widrigens auf weiteres Ansuchen des Bittstellers dieselbe für gelöst und Wirkungslos erklärt, und in deren Erhaltung gewilliget werden wird.

Laibach am 23. Dezember 1817.

Ö f f e n t l i c h e V e r l a u f b a r u n g e n.

Visitations - Ankündigung. (1)

Von der k. k. vereinigten Tabak- und Stämpelgeschäfts-Administration im Königreiche Kärnten zu Laibach wird bekannt gemacht, daß, nachdem die am 10. Sept. d. J. bei dieser Administration abgehaltene Visitation über die Verführung des für den kessigen Bedarf erforderlichen Tabakmaterials aus der k. k. Stämpelfabrik in Triest in das hierortige Hauptmagazin und von da zurück auf ein Jahr, das ist vom 1. December 1818 bis Ende Oktober 1819 die Genehmigung der hohen Hofstelle nicht erhalten hat, und angesetzt worden ist, eine neue Visitation aufzuschreiben, diese am 26. November 1818 in dem hiesigen Administrationshause auf dem Schulplatze Nr. 297 im zwanzten Stode Vormittags um 10 Uhr abgehalten werden wird, wozu alle jene, welche diese Transpottirung zu erhalten wünschen, entweder selbst oder durch hinreichend Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihren Vorbehalt zu Protokoll zu gehen vorgeladen werden, wo denn mit dem Bestbieter nach erfolgter hoher Ratifikation des Visitations-Protokolls, der Kontrakt sogleich abgeschlossen, und in Wirkung gesetzt werden wird.

Jeder Theilnehmer ist verbunden, vor Abhaltung der Visitation ein Neugeld von achtzig Gulden Nr. M. zu erlegen, welches im Falle des Zurücktritts vor erfolgtem Abschlusse des Kontrakts dem Hierario anheim zu fallen hat, außerdem aber in die Konzeption, welche der Bestbieter nach erfolgter Ratifikation gleich bei Uebersetzung des Kontrakts mit hundert Gulden Nr. M. entweder baar oder Fidejussorisch, jedoch im letzteren Falle mit der erforderlichen Pragmatisirlichkeit versehen, zu leisten verbunden ist, eingerechnet wird.

Die Kontrakt-Bedingnisse bleiben unverändert dieselben wie sie bei der letzten Visitation öffentlich vorzulesen wurden und können überdies vor der Visitation bei dieser Administration eingesehen werden.

Uebrigens dürfen vermöge hoher Verschrift nachträgliche Offerte nicht angenommen werden.

Laibach den 28. Oktober 1818.

Erledigte Schullehrerstelle an der Hauptschule zu Kreinburg. (1)

Durch die Beförderung des zweiten Lehrers an der Hauptschule zu Kreinburg ist daselbst eine Schullehrerstelle mit dem jährlichen Gehalte von 250 fl. W. W. in Erledigung gekommen.

Jede Individuen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre eigenhändig geschriebenen, an das hohe Suberentum abzugeben zu stiftenden, mit den erforderlichen pädagogischen und Sittenzeugnissen versehenen Bittgesuche längstens bis zum 1. Dec. l. J. bei der Schuldistrictsaukt zu Kreinburg einzureichen, wobei der Geburtsort, und das Geburtsjahr, ferner der Charakter, die bisherige Ausbildung, die Zahl der Dienstjahre, der Stand und die Angabe der sonstigen Kenntnisse und Fertigkeiten des Bittwerbers genau zu verzeichnen sind.

Konkordatium Laibach am 30. October 1818.

Bermischte Verlautbarungen.

A n k ü n d i g u n g e n. (1)

Hiermit mache ich bekannt, daß bey mir nebst allen Speisereyen, Fische, Eiern und Eingekerkeltes Waaren auch neu angekommener Kroyer und Primken Käse nebst ganz schön und unschädlich gewässerten Stockfisch um die billigsten Preise zu haben sind.

Indem ich mich zum geneigten Zuspruch empfehle, versichere auch Jedermann das besten und billigsten Bedienung.

Johann Bapt. Eltner,
zum goldenen Anker in der St.
Jakobs-Gasse.

Haus und großes Magazin sammt Garten zu verkaufen. (1)

Auf dem Groschplatz Nr. 85 ist das Haus sammt Magazin und Garten staltlich aus freyer Hand zu verkaufen. Haus und Magazin misst in der Länge 17 und in der Breite 11 1/2 Klafter, das Magazin hat zwei gewölbte und auf 8 Pfeilern ruhende Magazine. Dann im Hause daran stoßend befinden sich zu ebener Erde 3 Zimmer, 1 gewölbt und 1 nicht gewölbt Keller, 1 Vorlaube sammt 4 Holzlagen und 1 Kalk und 1 Senfgrube.

Im ersten Stock 3 Zimmer, 2 Küchen - Speiskammer, die beyden Dachböden sind mit Ziegeln gepflastert, und mit eisernen Thüren versehen, können auch ohne Gefahr für Gerath - Böden dienen. Der Dachstuhl, wie auch in dem Magazine ist mit Riegel gedeckt und überhaupt alles befindet sich im besten Zustande.

Der Garten ist in einer kleinen Entfernung davon, und misst 200 Klafter, ist von 3 Seiten mit Brettern von der vierten Seiten mit Mauer eingepflündet und mit 2 Klügelthüren versehen.

Dann ist ferner aus freyer Hand zu verkaufen:

Das Haus Nr. 128 auf der St. Peters - Vorstadt in der Gärtnergasse, dieses bestehet zu ebener Erde in 3 Zimmern, 2 Küchen, 1 Speiskammer und 1 schönen Keller und einem gepflasterten Dachboden und einem kleinen Hofe.

Liebhaber von einem oder dem andern belieben sich um das Weitere in dem Hause Nr. 131 in der St. Petersvorstadt zu befragen, wo man die nähere Auskunft geben wird.

Werde werden versteigert. (2)

An Martini-Lage den 11. November l. J. werden allhier Vormittags um 10 Uhr vor dem Rathhause auf dem Hauptplatze 4 ausgemusterte ärarische Weicheller mit hoher Bewilligung an den Meistbietenden verkauft, und die Kaufsüßigen zu erscheinen, eingeladen. Laibach am 29. Okt. 1818.

B e f a n n t m a ß u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte Treßten im Neustädter-Kreise werden alle jene, welche auf den Verlaß der, am 28. August l. J. zu Treßten verstorbenen Elisabeth Bleyberg, Wöchterin eines Gasthauses dort, entweder als gesetzliche Erben oder als Gläubiger einen Anspruch haben, vorgeladen, ihre hinsichtlichigen Forderungen bey der am 30. Nov. l. J. um 10 Uhr Vormittag vor diesem Bezirksgerichte bestimmten Tagessitzung zu gewiß anzumelden, und darzutun, als widrigens mit der weitem Abhandlung gleichlich fůrgingend, und sich jeder Gläubiger die Folgen des § 14 S. des k. k. B. selbst zuzuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Treßten im Neustädter-Kreise am 23. October 1818.

Gold und Silber-Einlöfungspreise bei dem k. k. Einlöfungs-Amte zu Laibach.

Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangengold gegen k. k. einfache Dukaten die Mark fein 362 fl. — kr.

Inn- und ausländisches Bruch- und Pagament, dann ausländisches Stangensilber gegen konventionsmäßige Silbermünze, die Mark fein:

Im Gehalte von 13 Loth 6 Gran, und darüber fein	23 fl. 36 kr.
— — unter 13 Loth 6 Gran, einschläßig 12 Loth fein	23 — 32 —
— — unter 12 Loth, einschläßig 9 Loth 6 Gran fein	23 — 28 —
— — unter 9 Loth 6 Gran, einschläßig 8 Loth fein	23 — 24 —
— — unter 8 Loth fein	23 — 20 —

Laibacher Marktpreise vom 31. October 1818.

Getreidpreis						Brod- und Fleischarte					
Ein Wienermessen	Zehn Mitt Mind.					Für den Monat Nov. 1818.	Muß wägen			Kreuzer	
	Preis										
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.		fl.	kr.			
Weizen	3	48	3	36	3	28	1	3	11	4	1 1/2
Rulung	—	—	—	—	—	—	—	6	2	3	4
Korn	—	—	2	—	—	—	—	4	2	1	1 1/2
Berßen	—	—	—	—	—	—	—	9	1	—	1
Hirs	—	—	1	10	—	—	1	27	3	—	3
Haiben	1	42	1	6	1	30	—	28	2	—	0
Haber	—	—	2	12	—	—	—	11	1	—	3
							—	2	2	2	6
							—	—	—	—	6 1/2
							—	—	—	—	4

Öffentliche Verlautbarungen.

Öffentliche Musikschule zu Laibach.

(2)

Von der k. k. Volksschulen-Oberaufsicht zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß am 6ten November l. J. die öffentliche Musikschule im Lyceal-Gebäude ihren Anfang nehmen wird.

Zur Aufnahme in dieselbe sind nur Schüler der hierortigen öffentlichen Lehranstalten vom 7ten Altersjahre an geeignet, und haben, wenn sie sich nicht mit dem Armuthszeugnisse ausweisen, das Schulgeld von 1 fl. 30 kr. monatlich zu bezahlen.

Jene Schüler, welche zur Musik Lust und Anlage haben und in diese öffentliche Schule aufgenommen zu werden wünschen, haben sich am 5. Nov. Nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr in der Kanzlei der Musterhauptschul-Direktion im Lycealgebäude anzumelden, ihre Schulzeugnisse sammt dem Lauscheine, und, wenn sie arm sind, auch das Armuthszeugniß mitzubringen, und den Ausspruch zu gewärtigen, ob sie in die Musikschule aufgenommen werden können. Laibach den 28ten October 1818.

Anfang der Sonntagschulen zu Laibach.

Von der k. k. Schulnberaufsicht zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß der sonntags und feiertägliche Unterricht im Lesen, Schreiben und Rechnen für die der Schule entwachsene Jugend von 12 bis 15 Jahren, und insbesondere für alle Lehrlinge der drei Pfarren St. Niklas, St. Jakob und Maria Verkündigung am 8. November laufenden Jahres im Lyceal-Gebäude werden seinen Anfang nehmen wird.

Dieser Unterricht wird wie gewöhnlich an allen Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der Weihnachts-, Ofter- und Hingstenerstage, und des Fronleichnam durch das ganze Schuljahr und zwar Nachmittags von 1 bis 3 Uhr abgehalten werden, damit die Lehrlinge darauf dem catechetischen Religions-Unterrichte gehörig beiwohnen können. Jene Schüler dieser Schule, welche zugleich auch den Unterricht im Zeichnen erhalten wollen, werden denselben jeden Sonn- und Feiertag Vormittags von 11 bis 12 Uhr im Schulzimmer der Zeichnungsklasse erhalten.

Für die der Schule entwachsene Jugend von 12 bis 15 Jahren aus den Vorstadtspfarrn St. Peter und Linnau wird der erwähnte Unterricht bei den Vorstadtchulen dieser Pfarren gleichfalls am 8. November anfangen.

Alle jene Vorkern, Vormündern und Lehrern, welche derlei Lehrlinge vorsehen, werden daher aufgefordert, dieselben zu dem erwähnten nach den allerhöchsten Absichten Sr. Majestät die Ausbildung der Jugend einzig bezweckenden Sonntag-Unterrichte auf das fleißigste zu schicken, vorläufig aber aus diejenigen Lehrlinge, welche diese Schule im vergangenen Schuljahre noch nicht besuchten, am 8. November Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr in der Kanzlei der k. k. Musterhauptschule abhier, oder aber, wenn sie in einer der beiden Vorstadtspfarrn St. Peter und Linnau wohnen, bei den betreffenden Hrn. Pfarrern als unmittelbaren Vorstadtchul-Vorsiehern zur Einschreibung zu melden.

Laibach den 28. October 1818.

Anfang des Präparandenkurses zu Laibach.

Von der k. k. Schulnberaufsicht zu Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß der vorschrittmäßige pädagogische Lehrkurs zur Bildung tauglicher Landschullehrer, und Haus-Institutoren an der k. k. Musterhauptschule abhier den 13. November l. J. den Anfang nehmen werde. Den Landschulenpräparanden wird man an der hiesigen Musikschule noch insbesondere auch den Unterricht im Kirchengesange und in der Orgel unentgeltlich ertheilen.

Jene Individuen, welche diesem pädagogischen Lehrkurs beizuwohnen wünschen, haben sich am 10. Nachmittags zwischen 3 und 6 Uhr bei der Schulnberaufsicht zu melden, sich über die hiezu erforderlichen Eigenschaften aufzuweisen, und insbesondere die Landschulenpräparanden mit den Zeugnissen auszuweisen, daß sie die Lehrgegenstände der kais. Schulen ordnungsmäßig erlernt haben. Laibach den 28. October 1818.

(Zur Beilage Nro. 88)

Vermischte Verlautbarungen.

M a c h r i c h t. (1)

Auf dem Platze Haus Nr. 231 ist im ersten Stocke ein schönes Zimmer mit Einrichtung auf die Gasse für eine oder 2 ledige Personen mit oder ohne Kost zu vergeben. Das Nähere ist im ersten Stocke zu erfahren.

Zertheilungss-Edict. (1)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Jakob Kette von Oberlaibach Cessionär des Niklas Pral wegen laut wirthschaftsamtlichen Vergleichs vdo. 14. Dez. 1816 Schulbigen 822 fl. 14 kr. M. M. sammt Unkosten in die executive Zertheilung der dem Mathias Pral zu Altoberlaibach gehörenden mit Nr. 10 bezeichneten der löblichen Herrschaft Boitsch sub Rektif. Nr. 368 dienstharen halben Hube im gerichtlichen Schätzungswerte von 1424 fl. — = M. M. gewilliget worden.

Hierzu werden nun drey Termine und zwar der erste auf den 15. Okt., der zweyte auf den 16. Nov., und der dritte auf den 15. Dez. d. J. jedesmahl Donnerstags von 9 bis 12 Uhr am Orte der halben Hube zu Altoberlaibach mit dem Anbange bestimmt, daß im Falle diese halbe Hube weder bey der ersten noch bey der zweyten Versteigerung um oder über den Schätzungswert an Mann gebracht werden sollte, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungswerte hindangegeben werden würde. Sammtliche Kauflustige werden demnach zu dieser Exitation zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen, daß die dieselbigen Bedingungen inzwischen zu den gewöhnlichen Umständen in dieser Gerichtsbarkeit eingesehen werden können. Freudenthal am 11. September 1818.

Anmerkung. Bey der ersten Zertheilung hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Versteigerung einiger Realitäten in Eiern. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Laß wird bekannt gemacht, daß über Anlangen des Martin Klopschitsch als Matthäus Kobler'schen Gantmasse Verwalters, wider Agnes Wachoritsch und Anton Preisel in Eiern wegen Nachlass des Kaufmanns von den in der am 29. August 1817 abgehaltenen Exitation erstandenen Matthäus Kobler'schen Gantmasse Realitäten in die neuerliche Zertheilung der selben als des gerichtlich auf 10 fl. geschätzten Gartens per Vode, des auf 80 fl. geschätzten Gartens u. Schabenz, des auf 15 fl. geschätzten Gartens nad Potli, der auf 100 fl. geschätzten Behlzung in sucha Dolina, der auf 60 fl. geschätzten Heumath nad Roham pod Siauiko, des auf 125 fl. geschätzten Eschfuers na Brode, des auf 130 fl. geschätzten Eschfuers u. Ferlanou Vigenz, und des auf 400 fl. geschätzten Hauses in Eiern H. 1. 66 auf Esfahr, und Unkosten der saumseligen Ersther gewilliget, und hierzu ein einziger Termin, nämlich der Tag auf den 2. Dez. d. J. Donnerstags von 9 bis 12 Uhr in Eiern H. 1. 66 mit dem Besatze bestimmt worden sey, daß, wenn eine oder die andere Realität bey der anberaumten Exitation um den Schätzungsbetrag, oder darüber an Mann nicht gebracht werden sollten, solche bey derselben auch unter der Schätzung hindangegeben werden. Wobey bemerkt wird, daß von der auf den 25. Nov. d. J. anberaumten Exitation des Hauses in Eiern H. 1. 66 kein Abkommen erhalte, weil solches mit den übrigen Gantrealitäten am 2. Dez. d. J. versteigert wird. Bezirksgericht Staatsherrschaft Laß am 30. Okt. 1818.

B e l a u n g m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Altenbrunn und Thurn zu Laibach wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Dr. Michael Stermole als Johann Scherz'schen Gantmasseverwalters wider Johann Debellat wohnhaft auf der Dollans Wobstsch wegen Schulbigen 112 fl. 3 kr. sammt Kosten, von dem k. k. Stadt- und Landrechte in die executive Zertheilung des im Laibacher Felde liegenden, der Witz Laibach sub Rektif. Nr. 94 unabharen, gerichtlich auf 425 fl. geschätzten Ackers kavellaniya genannt, gewilliget, und dieses Bezirksgericht als Real-Exitation um deren Veranlassung erstet worden. Da man nun hiez die erste Zertheilungss-Tagssagung auf den 11. Dez. d. J. 1818 die zweyte auf den 11. Jänner, endlich die dritte auf den 11. Februar l. J. 1819 jederzeit

Vormittags um 9 Uhr in dieser Bezirksgerichtskanzley mit dem Anbange bestimmt hat, daß, falls bey der ersten oder zweyten Zeilbietungs-Tagung Niemand den Schätzungswert oder darüber bieten sollte, diese Realität bey der dritten Zeilbietungs-Tagung auch unter dem Schätzungswerte hindangegeben werden wird, so werden hiezu alle Kauflustigen zu erscheinen mit dem Bedenten vorgeladen, daß die Schätzung und die Licitations-Bedingnisse in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können.

Raspach den 17. Oktober 1818.

V o r l a d u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Weissenfels in Oberthrain werden hiemit alle jene, welche an die Verlassenschaft des vor mehreren Jahren im Orte Sava verstorbenen Jakob Winkler, gewesener Hutmann bey dem Bergwerke daselbst, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung oder Anspruch zu machen haben, mit dem Anbange einberufen, daß sie am 17. k. M. Nov. d. J. früh Morgens um 10 Uhr in dieser Gerichtskanzley entweder persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten so gewiß erscheinen, und ihre Forderungen geschmäßig erweisen sollen, widrigenfalls die Verlassenschaft ohne weiters abgehandelt, und den betreffenden Erben eingantwortet werden wird.

Bezirksgericht an der Herrschaft Weissenfels zu Kronau den 10. Oktober 1818.

Realitäten-Versteigerung des Andreas Zweretschugg zu Schöneich. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Savenstein, im Reusädler-Kreise, wird hiemit bekannt gemacht: daß in Sachen des Jakob Jabloni, als Testaments des Anton Wümann, gegen Andreas Zweretschugg Dom. Besitzer zu Schöneich, wegen schuldigen 520 fl. 40 kr. M. M. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die öffentliche Versteigerung seiner zu Schöneich liegenden Dom. Besitzung, sammt den dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsbau-Gebäuden, nach vorläufiger gerichtlicher Schätzung pr. 720 fl. E. M. gemilliget worden.

Zur Versteigerung dieser Realitäten, wird hiemit die Lausatzung auf den 19. Okt., 17. Nov., und 17. Dez. d. J. Vormittags um 9 Uhr, im Orte der Realität mit dem Anbange bestimmt, daß, wenn diese Besitzung weder bey der ersten noch zweyten Versteigerung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht würde, solche bey der dritten auch unter dem Schätzungswerte hindangegeben werden würde. Wozu nicht allein die Kauflustigen, sondern auch die inhabulirten Gläubiger zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Herrschaft Savenstein den 16. September 1818.

Bey der ersten Versteigerung am 19. dieses hat sich kein Kauflustiger gemeldet.

Zeilbietungs-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Kreuz wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Oswald Stern, und der Anna Woching die öffentliche Zeilbietung der dem Anton Jenko gehörigen, der Staats Herrschaft Reichsfürsten sub Urb. Nr. 513 zinsbaren, 2583 fl. gerichtlich geschätzten Kaufrechtshube, und dessen Haus- und Wirtschaftsgüter wegen schuldiger 1635 fl. 30 kr. v. s. c. im Wege der Execution bewilliget worden. Da nun zur Vornahme derselben drei Tagungen, und zwar die erste, auf den 25. Nov., die zweyte auf den 23. Dez. l. J. und die dritte auf den 23. Jänner k. J. 1819, jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Dorfo Sallow Haus Nr. 23 mit dem Besatze bestimmt worden, daß diese Realität und Fahrniß, wenn sie weder bey der ersten, noch zweyten Zeilbietung um den Schätzungswert, oder darüber an Mann gebracht werden könnten, bey der dritten auch unter der Schätzung würden verkauft werden; so haben die Kauflustigen an den erschiedenen Tagen zur Zeilbietung zu erscheinen. Die Schätzung und die Licitations-Bedingnisse sind in der Kanzley dieses Bezirksgerichts einzusehen.

Bezirksgericht Kreuz am 14. Okt. 1818.

V e r k a u f m a c h u n g. (2)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reuders wird bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche bey dem im vor-gen Jahre mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Ganghäblers und Weingartenbesizers Bartholmā Gregorschtich vulgo Adam im Dorfe

Neubeg aus welchem immer für einem Grunde etwas zu fordern haben, bey der auf Ansuchen des Universal-Erben Joseph Gregoritsch hiemit auf den 9. Nov. 1818 hierorts bestimmt ten Tagsetzung zu erscheinen, und ihre Forderungen geltend zu machen, als sie im Widrigen die nachtheiligen Folgen der nro. 814 S. des allmeinen bürgerlichen Gesetzbuches sich selbst zuschreiben hätten. **Neubeg am 24. Oktober 1818.**

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Kollnbrunn und Thurn zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen des Mathias und der Maria Partel zu Galloch, wider Lukas und Georg Ischerne von Untersadobrava, wegen schuldigen 225 fl. 21 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, in die executive Feilbiethung der den Schuldnern Lukas und Georg Ischerne gebhörigen, der Pfarrkirche St. Peter außer Laibach sub Nr. 13, 14 zinsbaren, auf 1053 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten halben Hube sammt Zugehör gewilliget worden. Da man hiezu drey Feilbiethungs-Tagsetzungen als die erste auf den 30. Nov., die zweyte auf den 22. Dec. l. J., endlich die dritte auf den 28. Jänner 1819 jederzeit Vormittags um 9 Uhr zu Untersadobrava in der Wohnung der Schuldner mit dem Anbange bestimmt hat, daß, falls bey der ersten oder zweyten Feilbiethungs-Tagsetzung Niemand den Schätzungswerth oder darüber bieten sollte, diese Realität bey der dritten Feilbiethungs-Tagsetzung auch unter dem Schätzungswerthe hindaningegeben werden wird, so werden alle Kauflustigen hiezu zu erscheinen mit dem Besatze vorgeladen, daß die Liquidations-Bedingnisse täglich in dieser Gerichtskanzley eingesehen werden können. **Laibach den 7. Oktober 1818.**

Verlaß-Abhandlung. (3)

Vor dem Bezirksgerichte der Herrschaft Sonnegg haben alle jene, die auf den Verlaß, der zu Schelmte verstorbenen Miha Ivanj aus welchem immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, wie auch jene die zu gedachten Verlaß etwas schulden, am 29ten Oktober l. J. früh um 9 Uhr um so gewisser zu erklären, als im Widrigen in Bezug auf Erstere der Verlaß abgehandelt gegen Letztere aber im Wege Rechts sürgegangen werden würde. **Sonnegg am 29ten September 1818.**

Vorladung des Matthäus Jamnigischen Gläubiger von Lichteich. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Gräflich Auersperg wird hiemit bekannt gemacht: Es sey Matthäus Jamnig zu Lichteich ohne Hinterlassung eines Testaments gestorben:

Es werden daher alle jene die auf diesen Verlaß aus welchem immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, am 10. Nov. l. J. früh um 9 Uhr im so gewisser in dieser Amtskanzley zu erscheinen haben, als im Widrigen dieser Verlaß ohne weiteres abgehandelt, und den sich legitimirten Erben eingetantwortet werden wird.

Auersperg am 10. Oktober 1818.

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Johann Ledlitz von Proßka in die gerichtliche Feilbiethung der dem Poul Moteß von Raune, wegen schuldigen 108 fl. 12 kr. gebhörigen, der Herrschaft Ortenek dienstbaren 1/4 Kaufrechtshuben sammt allen An- und Zugehör bewilliget, und hierzu 3 Termine, als auf den 19. Nov., 17. Dec. und 14. Jänner 1819 jedesmal frühe um 9 Uhr im Orte Raune mit dem Anbange bestimmt worden, daß, falls diese Realität bey der ersten oder zweyten Feilbiethungs-Tagsetzung nicht um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden könnte, solche bey der dritten Feilbiethungs-Tagsetzung auch unter dem Schätzungswerthe hindaningegeben werden würde. Wozu alle Kauflustigen hiemit zu erscheinen vorgeladen sind. **Bezirksgericht Reifnitz am 10. September 1818.**

B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reifnitz wird allgemein bekannt gemacht, daß alle jene, welche aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Verlaß des im Dorfe Krobotitz verstorbenen Anton Woucha einen Anspruch zu machen gedenken, dessen Ansprüche bey der auf den 29. Oktober d. J. in dieser Amtskanzley bestimmten Tagsetzung so gewiß anzumelden haben, als sonstens der Verlaß abgehandelt, und den betreffenden Erben eingetantwortet werden würde. **Bezirksgericht Reifnitz am 15. Oktober 1818.**